

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, und der Stadt Recklinghausen, Rathausplatz 3/4, 45657 Recklinghausen, zur Aufgabenerfüllung in den Sachgebieten Kriegsopferfürsorge und Unterhaltssicherung

5.11

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, vertreten durch den Landrat, und der Stadt Recklinghausen, Rathausplatz 3/4, 45657 Recklinghausen, vertreten durch den Bürgermeister, zur Aufgabenerfüllung in den Sachgebieten Kriegsopferfürsorge und Unterhaltssicherung**

***Präambel***

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts (DG-KoFSchwB) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung sind der Kreis Recklinghausen und die Stadt Recklinghausen örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung sind für die Feststellung und Bewilligung der Leistungen zur Unterhaltssicherung nach dem Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz – USG) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung der Kreis Recklinghausen und die Stadt Recklinghausen zuständig.

Vor dem Hintergrund stetig sinkender Fallzahlen in der Kriegsopferfürsorge und konstant geringer Fallzahlen in der Unterhaltssicherung ist eine Bündelung beider Aufgabenbereiche mit einer zentralisierten Bearbeitung aller in der Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen und der Stadt Recklinghausen liegenden Leistungsfälle sinnvoll.

Die Aufgabenbündelung bewirkt nach der Überzeugung des Kreises und der Stadt eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und sichert die Qualität der Sachbearbeitung auch bei weiter rückläufigen Fallzahlen.

Mit dieser Zielsetzung schließen der Kreis Recklinghausen und die Stadt Recklinghausen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG):

## § 1

### **Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mandatierender Art**

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Recklinghausen (Mandant) erteilt dem Landrat des Kreises Recklinghausen (Mandatar) ein unbefristetes Mandat zur Wahrnehmung der sachbearbeiterischen Tätigkeiten innerhalb der Kreisverwaltung nach dem DG-KoFSchwB und den dazu ergangenen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlassen, Hinweisen, Empfehlungen pp. in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Recklinghausen (Mandant) erteilt dem Landrat des Kreises Recklinghausen (Mandatar) ein unbefristetes Mandat zur Wahrnehmung der sachbearbeiterischen Tätigkeiten innerhalb der Kreisverwaltung zur Umsetzung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Hinweise pp. in den jeweils geltenden Fassungen.
- (3) Der Mandatar nimmt die Mandate, die hier im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 23 Absatz 2 Satz 2 GkG zustande kommen, an und verpflichtet sich, die ihm im Wege der Mandatierung übertragenen Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften pp. wahrzunehmen.
- (4) Mitwirkungsrechte der Vertretungskörperschaft des Mandanten werden durch die Mandate in keiner Weise berührt.
- (5) Die Mandate beinhalten die abschließende Bearbeitung der Leistungsanträge einschließlich der Entscheidung namens und im Auftrag des Mandanten sowie die Wahrnehmung aller sonstigen im Sachzusammenhang stehenden Aufgaben. Dies gilt insbesondere für evtl. Rückforderungen, (Neu-)Berechnungen usw. aus der Zeit vor der Mandatierung, die Fertigung von Statistiken pp. Die Mandate schließen auch alle notwendigen Zahlungsvorgänge ein.
- (6) Der Mandatar stellt sicher, dass die Bearbeitung eventuell eingehender Widerspruchsfälle aus der Anwendung der Mandate innerhalb der Kreisverwaltung personal-organisatorisch getrennt von der Sachbearbeitung erfolgt.
- (7) Für die Prozessführung in eventuellen Verwaltungsstreitverfahren aus der Anwendung der Mandate erteilt der Mandant dem Mandatar eine Generalvollmacht, die mit dem Ende der Mandate ausläuft. Hierüber wird eine gesonderte Vollmachtsurkunde ausgestellt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, und der Stadt Recklinghausen, Rathausplatz 3/4, 45657 Recklinghausen, zur Aufgabenerfüllung in den Sachgebieten Kriegsopferfürsorge und Unterhaltssicherung

5.11

- (8) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mandatierender Art bedarf gemäß § 24 Absatz 2 GkG der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

## § 2

### **Finanzierung der Leistungen**

- (1) Soweit die nach dieser Vereinbarung durch den Kreis Recklinghausen zu erbringenden Leistungen nicht aus Bundes- und/oder Landesmitteln oder sonstigen zweckbestimmten Einnahmen finanziert werden, verpflichtet sich die Stadt Recklinghausen in den ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Fällen zur Kostenerstattung an den Kreis. Dies betrifft insbesondere den 20 prozentigen Eigenanteil an den Leistungen der Kriegsopferfürsorge in unmittelbarer Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes.
- (2) Eine Kostenerstattungspflicht besteht nicht, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch den Mandatar beruht.
- (3) Der Mandatar ist auf Verlangen des Mandanten verpflichtet, Auskünfte zu Entscheidungen, Zahlungsverfahren und zur Kostenerstattung zu erteilen sowie die notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Der Kreis stellt der Stadt Recklinghausen die zu erstattenden Leistungen halbjährlich jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres in Rechnung. Die Stadt Recklinghausen leistet angemessene monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 80 v. H. des auf sie entfallenden und sich aus dem vorangegangenen halbjährlichen Abrechnungszeitraum ergebenden monatlichen Betrages, die zum jeweils folgenden halbjährlichen Abrechnungszeitpunkt mit den vereinbarungsgemäß zu erstattenden Kostenanteilen verrechnet werden.

## § 3

### **Beteiligung an der Kosten der Arbeitsplätze**

- (1) Durch die Aufgabenwahrnehmung für die Stadt Recklinghausen nach § 1 dieser Vereinbarung werden dem Kreis Recklinghausen zusätzliche Arbeitsplatzkosten entstehen, die auf der Basis des KGSt-Gutachtens (Stand 06/2002) ermittelt werden.

- (2) Die Stadt Recklinghausen verpflichtet sich, diese Arbeitsplatzkosten entsprechend der Anzahl der an den Kreis Recklinghausen übertragenen Fälle zu erstatten.
- (3) Die Jahresbeträge dieser Arbeitsplatzkosten ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten „Konzeption zur Ermittlung der Kosten einer Zentralisierung der KOF / USG – Sachbearbeitung beim Kreis Recklinghausen“. Erfolgt die Aufgabewahrnehmung durch den Kreis Recklinghausen nicht für ein volles Kalenderjahr, werden entsprechend der tatsächlichen Aufgabewahrnehmung die Monatsbeträge ermittelt und erstattet.
- (4) Auf der Grundlage der bis zum 30.06.2008 geltenden Fallkosten erfolgt die Kostenbeteiligung ab Inkrafttreten unter Berücksichtigung der zum 31.12. des Vorjahres ermittelten Fallzahlen. Der Mandatar ist auf Verlangen des Mandanten verpflichtet, Auskünfte zu den Fallkosten zu erteilen und notwendige Unterlagen vorzulegen.
- (5) Die zukünftigen Kostenbeteiligungen werden danach für jeweils zwölf Monate (01.07. bis 30.06.) aufgrund der zum 31.12. des Vorjahres ermittelten Fallzahlen und des sich hieraus beim Kreis Recklinghausen ergebenden Personalbedarfes sowie des zu diesem Zeitpunkt gültigen KGSt-Gutachtens festgesetzt. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen werden der Stadt Recklinghausen jeweils bis zum 30.04. vorgelegt.
- (6) Die Stadt Recklinghausen wird jeweils zum 31.12. des Jahres die für den entsprechenden Zeitraum ermittelte Kostenbeteiligung an den Kreis Recklinghausen überweisen.

## § 4

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Recklinghausen sowie der Kreis Recklinghausen sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken der Vereinbarung.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, und der Stadt Recklinghausen, Rathausplatz 3/4, 45657 Recklinghausen, zur Aufgabenerfüllung in den Sachgebieten Kriegsopferfürsorge und Unterhaltssicherung

5.11

## § 5

### Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde - am 01.03.2005 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (1) Die Vereinbarung kann von den einzelnen Beteiligten schriftlich zum Ende eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres gekündigt werden, sofern in der Präambel beschriebene Grundvoraussetzungen nicht mehr zutreffen oder die Kündigung im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Falls sich durch eine Änderung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Kriegsopferfürsorge und/oder der Unterhaltssicherung ergeben, die eine kurzfristige Änderung oder die Aufgabe des vereinbarten Verfahrens notwendig machen, kann diese Vereinbarung schriftlich von jedem Beteiligten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung gekündigt werden. Der Mandatar führt die ihm übertragenen Aufgaben noch 3 Monate nach Eintritt der Kündigungswirkung fort, soweit die maßgebenden Änderungen das zulassen.

Für die Stadt Recklinghausen  
Recklinghausen, den 26.01.2005

Pantförder  
Bürgermeister

Janssen  
Erster Beigeordneter

Für den Kreis Recklinghausen  
Recklinghausen, den 08.02.2005

Welt  
Der Landrat

5.11

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, und der Stadt Recklinghausen, Rathausplatz 3/4, 45657 Recklinghausen, zur Aufgabenerfüllung in den Sachgebieten Kriegsopferversorge und Unterhaltssicherung

**Konzeption zur Ermittlung der Kosten  
der Zentralisierung der KOF / USG – Sachbearbeitung  
beim Kreis Recklinghausen**

Für die Aufgaben aus dem Bereich der Kriegsopferversorge (KOF) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften pp. wird eine Stelle A9/A10 gehobener Dienst

bzw. einer vergleichbaren BAT-Einstufung notwendig. Zur Vereinfachung der Kostenrechnung wird von Beginn an eine Mischkalkulation (A9 + A10) : 2 vorgenommen.

Für die Aufgaben aus dem Bereich des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften pp. wird eine Stelle A8 mittlerer Dienst bzw. einer vergleichbaren BAT-Einstufung notwendig.

Selbst für den Fall einer gegenseitigen Vertretungsregelung der beiden Sachgebiete kann auf eine erweiterte Mischkalkulation (A8 + A9 + A10) : 3 aufgrund der nur geringfügigen Unterschiede zur vorherigen Berechnung verzichtet werden

Die Kosten für die beim Kreis zusätzlich einzurichtenden Arbeitsplätze werden auf der Basis des KGSt-Gutachtens (Stand 06/2002) ermittelt, in dem auch die Definitionen der einzelnen Kostenanteile erläutert sind.

in Euro (€)	KOF			USG
	A 9 g.D.	A 10 g.D.	Misch-Kalkulation	A 8 m.D.
Personalkosten	38.500,00	45.400,00	41.950,00	41.500,00
Sachkosten *	13.900,00	13.900,00	13.900,00	13.900,00
Gemeinkosten 20 %	7.700,00	9.080,00	8.390,00	8.300,00
<b>insgesamt</b>	<b>60.100,00</b>	<b>68.380,00</b>	<b>64.240,00</b>	<b>63.700,00</b>

\* anstelle der in den KGSt-Unterlagen vorgesehenen Sachkosten i.H.v . 15.600 € für Büroarbeitsplätze mit Technikausstattung sind – nach Mitteilung des Hauptamtes des Kreises Recklinghausen vom 17.02.2004 – für die Mitarbeiter des Kreises Recklinghausen nur 13.900 € berücksichtigt

Büroarbeitsplätze ohne Technikausstattung sind in den KGSt-Unterlagen nicht mehr vorgesehen und darüber hinaus für eine zeitgemäße Sachbearbeitung kaum noch anwendbar

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, und der Stadt Recklinghausen, Rathausplatz 3/4, 45657 Recklinghausen, zur Aufgabenerfüllung in den Sachgebieten Kriegsopferfürsorge und Unterhaltssicherung

5.11

Nach den Ermittlungen des Hauptamtes des Kreises Recklinghausen, die sich auch auf einen interkommunalen Vergleich im Februar 2004 stützen, können für die KOF-Berechnung 241 Fälle pro Sachbearbeiter angesetzt werden; für den USG-Bereich ist von 416 Fällen pro Sachbearbeiter auszugehen. Somit ergeben sich die folgenden Fallkostenpauschalen:

	KOF	USG
vorhandene Fälle *) einschl. Kreis Stand 31.12.2002	362	416
Fälle pro Sachbearbeiter	241	416
SB-Stellen beim Kreis gesamt	1,5	1

Kosten pro SB-Stelle A8		63.700,00 €
<b>Kosten pro Fall</b> (SB A8) *)		153,13 €

Kosten pro SB-Stelle Misch	64.240,00 €	
<b>Kosten pro Fall</b> (MischK) **)	266,19 €	

\*)

**Falldefinitionen:**

Für den KOF-Bereich zählt die Anzahl der Personen, die zum 31.12. im laufenden Leistungsbezug steht – unabhängig von der Anzahl der gewährten Hilfen.

Im USG-Bereich zählen die Anzahl der Anträge (= Personen, unabhängig von der Anzahl der beantragten Leistungen zur Unterhaltssicherung) im laufenden Kalenderjahr.

\*\* ) Kosten-KGSt : Anzahl der Fälle \* Anzahl benötigter SB

5.11

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, und der Stadt Recklinghausen, Rathausplatz 3/4, 45657 Recklinghausen, zur Aufgabenerfüllung in den Sachgebieten Kriegsopferfürsorge und Unterhaltssicherung

---

Für die Aufgaben aus dem Bereich der Kriegsopferfürsorge (KOF) wird bis zum 30.06.2008 folgende Kostenbeteiligung vereinbart:

Kosten pro Fall: 266,19 €

Für die Aufgaben aus dem Bereich des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) wird bis zum 30.06.2008 folgende Kostenbeteiligung vereinbart:

Kosten pro Fall: 153,13 €

### **Genehmigung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26.01./08.02.2005 zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Recklinghausen zur Aufgabenerfüllung in den Sachgebieten Kriegsopferfürsorge und Unterhaltssicherung wird hiermit gemäß § 24 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV: NRW: S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW: S. 245), genehmigt.

Münster, 15.02.2005

Bezirksregierung Münster  
31.1.6-RE-03/2004  
Im Auftrag  
(Gehrke)

(Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 8 vom 25.02.2005)

(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 37/2005 vom 12.04.2005)